

SCHUTZKONZEPT UNTER COVID-19

REGELN UND MASSNAHMEN ZGZ

VERSION 2 VOM 08.06.2020

EINLEITUNG

Das Schutzkonzept gilt für alle Gemeinschaftszentren und ihre Zweigstellen. Die nachfolgenden Massnahmen müssen von allen Betrieben eingehalten werden. Die GZ können bei Bedarf zusätzliche betriebsspezifische Massnahmen umsetzen. Im Übrigen gelten sämtliche Bestimmungen der Verordnung 2 des Bundes zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19).

Die im Intranet der Zürcher Gemeinschaftszentren unter 06_Coronavirus aufgeführten Dokumente ergänzen die nachfolgenden Schutzmassnahmen. Des Weiteren wird auf die Schutzkonzepte der einzelnen Verbände für die in den GZ durchgeführten Angebote und Bereiche verwiesen.

Dieses Schutzkonzept ist gültig bis auf Widerruf und wird bei neuen Vorgaben des Bundes oder des Kantons angepasst.

Geschäftsleitung Zürcher Gemeinschaftszentren

GRUNDREGELN

1. Alle Personen im GZ reinigen sich regelmässig die Hände. Anfassen von Objekten und Oberflächen möglichst vermeiden.
2. Mitarbeiter*innen und Besucher*innen halten 2m Abstand zueinander. Für Arbeiten und Angebote mit unvermeidbarer Distanz unter 2m sollen Mitarbeiter*innen und Besucher*innen durch Verkürzung der Kontaktdauer und/oder Durchführung angemessener Schutzmassnahmen möglichst minimal exponiert sein.
3. Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.
4. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.
5. Kranke im Unternehmen nach Hause schicken und anweisen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.
6. Berücksichtigung von spezifischen Aspekten der Arbeit und Arbeitssituationen, um grösstmöglichen Schutz zu gewährleisten.
7. Information und Instruktion der Mitarbeiter*innen und Besucher*innen über die Vorgaben und spezifischen Massnahmen.
8. Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.

1. HÄNDEHYGIENE

Alle Personen im GZ reinigen sich regelmässig die Hände. Anfassen von Objekten und Oberflächen möglichst vermeiden.

Massnahmen

Alle Besucher*innen werden angehalten, beim Eintreten in ein GZ-Gebäude die Hände gründlich zu waschen oder sie zu desinfizieren. Dafür werden an den Zugängen Händehygienestationen eingerichtet.

Mitarbeiter*innen waschen sich bei Eintreffen, beim Wechsel einer Tätigkeit und vor und nach den Pausen die Hände mit Seife. Ist dies nicht möglich, muss eine Händedesinfektion erfolgen.

In zugänglichen Bereichen werden nur Utensilien zur Verfügung gestellt, die regelmässig gereinigt oder desinfiziert werden können. Zeitungen, Zeitschriften sowie Printprodukte zum Mitnehmen werden entfernt.

Wo ein Kontakt mit Gegenständen, welche von Besucher*innen berührt werden, unumgänglich ist stehen den Mitarbeiter*innen bei Bedarf Einweghandschuhe zur Verfügung.

2. DISTANZ HALTEN

Mitarbeiter*innen und Besucher*innen halten 2 Meter Abstand zueinander. Für Arbeiten und Angebote mit unvermeidbarer Distanz unter 2 Metern sollen die Mitarbeiter*innen und Besucher*innen durch Verkürzung der Kontaktdauer und/oder Durchführung angemessener Schutzmassnahmen möglichst minimal exponiert sein.

Massnahmen

Der Abstand von 2 Metern zwischen den einzelnen Personen muss unabhängig des Aufenthaltszwecks in den GZ gewährleistet sein.

Wo notwendig und wo Wartesituationen entstehen können, werden Abstandsmarkierungen auf den Boden angebracht. Besucherwege werden wo notwendig signalisiert.

Angebote sind so zu konzipieren, dass zwischen Teilnehmer*innen und Mitarbeiter*innen der Abstand von 2 Metern nicht unterschritten werden muss.

Wo die Distanz von 2 Metern nicht gewahrt werden kann, wird eine Plexiglasvorrichtung angebracht. Ist dies nicht möglich, stehen Mitarbeiter*innen bei Bedarf Masken oder Schutzvisiere zur Verfügung.

Wo enger Kontakt (über 15 Minuten bei weniger als 2 Meter Distanz ohne Schutzmassnahmen) unvermeidbar ist, werden die Kontaktdaten (Vorname, Nachname, Telefonnummer) der Besucher*innen erfasst. Besucher*innen werden im Vorfeld über diese Massnahme informiert.

Die Empfehlungen des BAG zur Distanz gelten nicht für Kinder und zwischen Personen, die im gleichen Haushalt leben.

Ist ein Abstand von 2 Metern zwischen Arbeitsplätzen in den GZ nicht möglich, werden angemessene Schutzmassnahmen ergriffen oder die Büroarbeit wird von zuhause aus erledigt.

3. REINIGUNG

Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

Massnahmen

Lüften: Die Gemeinschaftsbereiche werden durch das GZ regelmässig gelüftet. Veranstaltungsräume werden nach Eigengebrauch durch das GZ, nach Fremdnutzung durch die jeweiligen Veranstalter*innen ausgiebig gelüftet.

Die benützten Räumlichkeiten (insbesondere auch Türgriffe, Treppengeländer etc.) werden mindestens einmal täglich durch die Reinigungsfirmen, die Mitarbeiter*innen oder die Veranstalter*innen gereinigt.

4. BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN

Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.

Massnahmen

Die Zürcher Gemeinschaftszentren berücksichtigen, dass Risikogruppen einen besonderen Schutz bedürfen.

Der Schutz für besonders gefährdete Mitarbeitende ist in der COVID-19-Verordnung 2 des Bundes ausführlich geregelt. Für die betroffenen Mitarbeiter*innen werden in den Betrieben individuelle Lösungen gesucht. Falls eine Ausübung der im Pflichtenheft festgelegten Tätigkeiten nicht oder nur noch sehr beschränkt möglich ist, ist die Leiterin Personal und Projekte beizuziehen.

5. COVID-19-ERKRANKTE IM GZ (MA UND BESUCHER*INNEN)

Kranke im Unternehmen nach Hause schicken und anweisen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.

Massnahmen

Bei Krankheitssymptomen werden Mitarbeitende umgehend nach Hause geschickt und angewiesen, die Selbstisolation gemäss BAG zu befolgen. Weitere Massnahmen erfolgen auf Anweisung des kantonsärztlichen Dienstes. Die Geschäftsleitung ist durch die Betriebsleitung umgehend zu informieren.

GZ-Besucher*innen werden darauf hingewiesen, bei Krankheitssymptomen das GZ nicht aufzusuchen, resp. umgehend nach Hause zu gehen.

6. BESONDERE ARBEITSSITUATIONEN – JE BEREICH UND/ODER GZ

Berücksichtigung von spezifischen Aspekten der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.

Massnahmen
Veranstaltungen sind bis max. 300 Teilnehmer*innen erlaubt.
Spontane, informelle Menschenansammlungen in den öffentlich zugänglichen Bereichen im Zuständigkeitsbereich der GZ dürfen max. 30 Personen umfassen.
Die Durchführung von Angeboten durch externe Veranstalter*innen bedingt ein ausgewiesenes Schutzkonzept für die entsprechende Tätigkeit. Bei Bedarf kann eine schriftliche Bestätigung eingeholt werden. Für die Organisation des Hygienematerials (ausser Reinigungsmittel) sind Veranstalter*innen selber verantwortlich. Für die Erhebung der Kontaktdaten (wo notwendig) sind die externen Veranstalter*innen ebenfalls selber verantwortlich.
Bei privaten Vermietungen muss eine verantwortliche Person bezeichnet werden, die für die Einhaltung des ZGZ-Schutzkonzepts zuständig ist. Für die Organisation des Hygienematerials (ausser Reinigungsmittel) sind Mieter*innen selber verantwortlich.
Die Belegung der Räumlichkeiten ist so zu steuern, dass die unterschiedlichen Nutzergruppen die Distanzregeln einhalten können. Ebenfalls muss genügend Zeit für den zusätzlichen Reinigungsaufwand einberechnet werden.
Für die selbständige Nutzung von Räumlichkeiten können die GZ pro Raumtyp (z.B. Kursräume, Werkstätten, Übungsräume) spezifische Nutzungsbedingungen festlegen, die von den Nutzenden schriftlich zu bestätigen sind.
Für die Umsetzung der Schutzmassnahmen im Bereich Gastronomie kommt das Schutzkonzept von GastroSuisse zur Anwendung.
Sollte es notwendig sein, für einen speziellen Bereich ein eigenes Konzept zu erstellen, so kann dies bei der Geschäftsleitung angefragt werden.

7. INFORMATION UND INSTRUKTION

Information und Instruktion der Mitarbeiter*innen und Besucher*innen über die Vorgaben und spezifischen Massnahmen.

Massnahmen
Mitarbeiter*innen werden in das Schutzkonzept inkl. geltende Hygiene- und Schutzmassnahmen eingeführt.
Besucher*innen werden vor Ort (Eingangsbereiche, Räume), über die Website und über die Sozialen Medien über die für sie wichtigen Massnahmen informiert.
Externe Anbieter*innen und Mieter*innen werden über die für sie geltenden Massnahmen informiert.

8. ORGANISATION UND MANAGEMENT

Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.

Massnahmen

Verantwortlich für die Vorgaben ist die Geschäftsführerin. Alle Erlasse betreffend des Schutzkonzeptes werden mit der Geschäftsleitung und den Betriebsleitungen abgesprochen.

Für die Umsetzung in den Betrieben ist die Betriebsleitung verantwortlich.

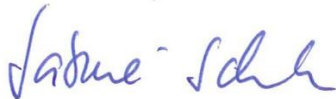
Für die Organisation und Beschaffung des Materials ist der Leiter Operatives und Finanzen in Rücksprache mit dem Facilitymanager und den Betriebsleitungen verantwortlich.

ABSCHLUSS

Dieses Dokument wurde nicht auf Grund einer Branchenlösung erstellt.

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeiter*innen übermittelt und erläutert.

Verantwortliche Person, Unterschrift und Datum:



Sabine Schenk, Geschäftsführerin, 8. Juni 2020